

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0138/04</b>	<b>Datum</b> 21.04.04
<b>Dezernat: V</b>	<b>Dez.V/Amt 51</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	27.04.2004	nicht öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Personalausschuss	01.06.2004	öffentlich			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	01.06.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2004	öffentlich			
Stadtrat	10.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23, Amt 30, Amt 40, FB 01, FB 02, FB 03, GPR	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

### Kurztitel

Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen in freie Trägerschaft  
Johanniter Unfallhilfe e.V.

### Beschlussvorschlag:

I.  
Dem freien Träger der Jugendhilfe

Johanniter Unfallhilfe e.V.  
Hohendodeleber Straße 11  
39110 Magdeburg

werden mit der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Kapazität gemäß Teil I des beiliegenden  
Vertrages zum 1. August 2004 folgende Einrichtungen übertragen:

1. Hort - Grundschule „Am Vogelgesang“  
Vogelgesang 4  
39124 Magdeburg

2. Kindertagesstätte "Badeteichstraße" inklusive der Außenstelle „Hort Rothensee“  
Badeteichstraße 46  
39126 Magdeburg
3. Kinderkrippe "Nesthäkchen"  
Gerhart-Hauptmann-Straße 42 a  
39108 Magdeburg
4. Kinderkrippe "Walbecker Straße"  
Walbecker Straße 30 a  
39110 Magdeburg
5. Kindertagesstätte "Fridolin"  
Gerhart-Hauptmann-Straße 42  
39108 Magdeburg
6. Kindertagesstätte "Pinocchio"  
Wilhelm-Külz-Straße 22  
39108 Magdeburg
7. Kindertagesstätte "Spielstübchen"  
Gerhart-Hauptmann-Straße 42 a  
39108 Magdeburg
8. Kindertagesstätte "Walbecker Straße"  
Walbecker Straße 30 b  
39110 Magdeburg
9. Hort Friedenshöhe  
Astonstraße 89  
39116 Magdeburg
10. Kindertagesstätte "Zwergenhügel"  
Astonstraße 64  
39116 Magdeburg
11. Kindertagesstätte "Kleiner Maulwurf"  
Kreisstraße 3  
39122 Magdeburg
12. Kinderkrippe "Bienenhaus"  
Förderstedter Straße 29  
39112 Magdeburg

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 2 vorliegenden Vertrag abzuschließen.

## II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten in Leihe bzw. mietfrei gemäß Teil II des beiliegenden Vertrages.

**III.**

Die Übertragung der Betriebsführung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB gemäß Teil III des beiliegenden Vertrages für die MitarbeiterInnen, die dem Betriebsübergang nicht widersprochen haben, entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart.

**IV.**

Die in der Anlage 1 zu Teil III des Vertrages aufgelisteten Stellen erhalten den kw-Vermerk zum 01.08.2004.

**V.**

Eine Übertragung der in Beschlusspunkt I genannten Einrichtungen ohne das laut KiFöG notwendige Betreuungspersonal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht. Die Möglichkeit des Abschlusses bzw. des Bestehenbleibens des Tarifvertrages zur Senkung der Arbeitszeit auf 30 h/Woche muss gewährleistet bleiben.

**VI.**

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Johanniter Unfallhilfe e.V. bzw. Auflösung des Vereines in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Vertrag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§73 Abs. 3 Satz 3 GO LSA) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.

**VII.**

Die Finanzierung zur Sicherstellung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des beiliegenden Vertrages.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene	Jahr der
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2005				
	keine					
Euro	1.559.484	Euro	3.742.761	Euro		Euro
						ab August 2004

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt: X	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2004				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit	42.709.100	Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen UA 1.46400				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Mittendorf	Herr Förster
-----------------------	-----------------------------------	--------------

Verantwortliche Beigeordnete	Unterschrift	Frau Bröcker
---------------------------------	--------------	--------------

**Begründung:****Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003

**Fachliche Eignung und Angebote**

Gemäß § 75 (1) Nr.3 KJHG ist die Johanniter-Unfall-Hilfe anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe, da sie u.a. die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt. Seit 1990 sind die Johanniter aktiv in den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen tätig. Die Fusion der vormals eigenständigen Landesverbände erfolgte 1997

Laut Satzung gehören folgende Aufgaben zu ihrem Tätigkeitsfeld:

- ➔ Rettungsdienst/Krankentransport
- ➔ Behindertenfahrdienst
- ➔ Häusliche Krankenpflege
- ➔ Mobiler Sozialer Hilfsdienst
- ➔ Essen auf Rädern
- ➔ Hausnotruf
- ➔ Seniorenbetreuung
- ➔ Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich KiTa/ Hort)
- ➔ Katastrophenschutz
- ➔ Ausbildung
- ➔ Auslandshilfe.

Kinder- und Jugendarbeit wird zur Zeit in 52 Kindereinrichtungen und 6 Horten geleistet. Somit hat der Träger seine fachliche Eignung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in den zurückliegenden Jahren nachgewiesen.

Kindereinrichtungen haben per Gesetz einen Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Johanniter haben sich zum Ziel gesetzt, diesen Auftrag im Einklang mit den Forderungen der Kinder, Eltern und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu erfüllen.

Mitarbeiter von Kindertagesstätten betrachten die Einrichtungen als „Forschungseinrichtungen“ der Kinder und gehen individuell auf die Bedürfnisse der Kinder ein.

Eine breite Elternbeteiligung um wichtige Entscheidungen der Einrichtung zu unterstützen ist gewünscht. Eine inhaltliche und konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team wird auf der Basis des KiFöG`s intensiv gefördert. Die Johanniter bieten durch die Vielzahl ihrer Angebote Möglichkeiten die Stärkung von Familien zu unterstützen.

Um die Kinder optimal auf den Schulalltag vorzubereiten bestehen zwischen den Kindertageseinrichtungen und den jeweiligen Grundschulen enge Kontakte und kooperative Zusammenarbeiten.

Seit 1997 betreut der Kreisverband der Johanniter auch eine integrative Kindertagesstätte. Da behinderte Menschen einer besonderen Fürsorge bedürfen, erfolgt in der Kindertagesstätte eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Therapeuten und den zuständigen Ämtern, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und ihm bestmögliche

Fördermöglichkeiten anzubieten.

Die Johanniter können auf langjährige Erfahrungen mit der Arbeit der Kindereinrichtungen aufbauen. Dabei hat jede Kindertagesstätte ihren speziellen inhaltlichen Schwerpunkt in Abhängigkeit der regionalen Rahmenbedingungen. Daraus resultieren die einrichtungsbezogenen Konzepte. Aspekte einer christlichen Erziehung der Kinder fließen bei Bedarf oder auf Wunsch in das Konzept mit ein.

## **Beteiligungen**

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Der "Johanniter Unfallhilfe e. V." bekundete sein Interesse zur Übernahme zahlreicher Einrichtungen durch die Abgabe eines umfangreichen Konzeptes.

In der Regionalkonferenzen im Juni und September 2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern in den jeweiligen Stadtgebieten vorgestellt. Für insgesamt 11 Einrichtungen bzw. Außenstellen haben die Johanniter im Ergebnis positive Voten von Mitarbeiter/-innen, Elternkuratorien und Unterausschuss Jugendhilfeplanung erhalten.

In Auswertung der o.g. Beteiligungsphasen und angesichts der Tatsache, dass einige Einrichtungen ohne Bewerbung geblieben waren, wurde der Johanniter Unfallhilfe die Übernahme des Hortes an der Grundschule „Am Vogelgesang“ angetragen. Der Hort war ohne Bewerbung geblieben. Im Hinblick auf die mittel- und langfristige Schulstandortentwicklung in der Sozialregion 1 empfahl es jedoch dringend, dass der Hort Rothensee und der Hort Am Vogelgesang in einer Trägerschaft geführt wird.

Im Oktober 2003 wurde deshalb der entsprechende Vorschlag an die Belegschaft des Hortes herangetragen und ein gemeinsames Gespräch zwischen der Johanniter Unfallhilfe e.V., den Mitarbeiter/-innen und dem Elternkuratorium organisiert. Ende Oktober haben sich MitarbeiterInnen und Elternkuratorium positiv zur Übernahme der Trägerschaft durch die Johanniter Unfallhilfe positioniert. Somit wurde die Einrichtung in die entsprechende Liste aufgenommen und die Übertragung vorbereitet.

Bezogen auf das gesamte Beteiligungsverfahren zur Übertragung dieser Einrichtungen an den freien Träger haben die Mitarbeiter/-innen ihre Bereitschaft zum Trägerwechsel signalisiert. In ganz wenigen Einzelfällen gibt es Vorbehalte, die jedoch nicht beim Träger sondern in den persönlichen Umständen der betroffenen Personen ihre Ursache haben. Diese Vorbehalte können, sofern sie bis zur Übertragung nicht ausgeräumt werden können, durch Umsetzungen innerhalb der übrigen Einrichtungen abgefangen werden.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

## Personalüberleitung/Personalmrücknahme

Für den hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen werden entsprechend KiFöG insgesamt 105 Mitarbeiter/-innen beschäftigt, die sich per 01.04.2004 in 84,05 VbE aufteilen.

Personalmrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt. Die Basis der zahlenden Mitglieder wird dadurch für die ZVK immer schmaler. Erworbene Anwartschaften wären nicht mehr finanzierbar.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalmrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalmrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um keinen aussterbenden Bestand zuzulassen.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, oder für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK einen Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.  
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.  
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

2004:

Durch den Wechsel der Trägerschaft für die genannten Einrichtungen ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000 in Höhe von 1.559.483,73 EUR zu erwarten. Zur Deckung dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000. Die einzelnen Summen sind in der Anlage 1 zur Drucksache ersichtlich. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird für die Horte im Haushaltsjahr 2004 auf eine Betriebskostenumlage verzichtet.

Die Berechnung der Pauschalen basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Daraus errechnet sich für die Monate August bis Dezember 2004 eine Pauschale in Höhe von 1.364.365,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 195.118,73 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 1.559.483,73 EUR.

Die Summe von 195.118,73 EUR basiert der Höhe nach auf einer durchschnittlichen Anzahl von Kindern, für die Erlass nach § 90 SGB VIII bzw. Ermäßigung gemäß Kitasatzung gewährt wird.

Die in der Anlage 1 jeweils dargestellte „Finanzierungssumme der Einrichtung gesamt“ ergibt sich aus den zu zahlenden Pauschalen lt. DS 0135/04 und den notwendigen Erstattungen an freie Träger für entgangene Elternbeiträge.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40% des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser DS erfolgt.



Die Aufteilung der sich ergebenden Finanzierungssumme für die hier zu übertragenden Einrichtungen auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen.

2005:

Die ab 2005 von Amt 40 ermittelten Betriebskosten für die Horte werden zu 95 % über Amt 51 zusätzlich zu den mit der DS 0135/04 zu beschließenden Pauschalen an den Träger ausgereicht. Das entsprechende Finanzvolumen dient dem Amt 40 in der Haushaltsstelle UA 1.21100.150000. als Einnahme zur Deckung der Ausgaben für die Zuschüsse des Amtes 51 an den Träger im UA 1.46400.718000. Der Zuschussbedarf des Amtes 40 zur Finanzierung der Ausgaben für den sächlichen Teil der Grundschulen reduziert um den gleichen Betrag.

Durch eine Pauschalförderung pro belegtem Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – finanzielle Darstellung Blatt 1 bis 14

Anlage 2 – Vertrag zur Übergabe/Übernahme von kommunalen Tageseinrichtungen durch den Verein Johanniter Unfallhilfe e.V.

Um den Umfang der Drucksache einigermaßen im Rahmen zu halten, wurden nicht alle Anlagen zum Vertrag der Drucksache beigelegt. Teilweise können diese auch erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat erstellt werden. Dies ist in der nachfolgenden Liste entsprechend gekennzeichnet.

Teil I

Einrichtungsübergabe und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

Anlage 1 – Formular zum Berichtswesen zur Kindertagesbetreuung freier Träger

Teil II A 1 - 3

Nutzungsüberlassungen (Horte)

Anlage 1 – Flurkartenauszug

Anlage 2 – Gebäudegrundriss

Anlage 3 – Zubehörliste

Teil II B 1 - 7

Leihverträge

Anlage 1 – Lageplan des Grundstückes

Anlage 2 – Grundausrüstung an Inventar und Einrichtungsgegenständen (nicht beigefügt)

Anlage 3 – Übergabeprotokoll (nicht beigefügt)

evtl. Anlage 4 – Eintritt in bestehende Nutzungsüberlassungen an Dritte (nicht beigefügt)

Teil III

Personalüberleitung

Anlage 1 – Stellenübersicht

Anlage 2 – TV zur Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage 3 – Muster der Personaldaten

Teil IV

Finanzierung der Einrichtung

Anlage 1 - 13 – Konzeption der Einrichtungen (Leistungsbeschreibungen) (nicht beigefügt)

Anlage 2 – Formular zur summarischen Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten (nicht beigefügt)